



## Angebote zur Unterstützung im Alltag

# Haushaltsnahe Dienstleistung



## Der rote Faden...

### Angebote zur Unterstützung im Alltag - § 45a SGB XI

„Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)“ ist der Oberbegriff für Angebote, die Menschen helfen sollen, möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause leben zu können, auch wenn sie pflegebedürftig werden.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag können z.B. von ambulanten Diensten, Nachbarschaftshilfen, Vereinen oder Familienentlastenden Diensten (FED) erbracht werden.

### Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen?

Das Angebot „haushaltsnahe Dienstleistungen“ ist ein Angebot zur Entlastung im Alltag.

Unter den haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung im Privathaushalt erbracht werden.

Dazu zählen unter anderem: Hilfe bei Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung, Wäschepflege, Blumenpflege, Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt oder auch zu anderen Terminen.

Handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben, sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen.

Tätigkeiten, wie Gartenarbeiten und Schneeräumen, sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen.

### Wie kann das Angebot haushaltsnahe Dienstleistung abgerechnet werden?

Betroffenen steht ab Pflegegrad 1 der Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 125 € pro Monat zur Verfügung. Dieser kann für die Abrechnung der Angebote zur Unterstützung im Alltag, unter anderem für haushaltsnahe Dienstleistungen, genutzt werden.

### Betreuungsangebote

- Ehrenamtlicher Helferkreis
- Betreuungsgruppe
- Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten

### Angebote zur Entlastung im Alltag

- Alltagsbegleiterinnen und -begleiter
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

### Angebote zur Entlastung von Pflegenden

- Pflegebegleiterinnen und -begleiter
- Angehörigengruppe

### Wofür wird eine Anerkennung benötigt?

Um mit den Pflegekassen über den Entlastungsbetrag abrechnen zu können und um eine Förderung durch den Freistaat Bayern oder eine kommunale Förderung zu erhalten, benötigen die Träger in Bayern eine Anerkennung.

### Wie funktioniert die Anerkennung?

Für die Anerkennung ist in Bayern das Landesamt für Pflege (LFP) zuständig. Auf der Internetseite des LFP finden Sie alle benötigten Formulare für die Anerkennung. Das Stellen eines Antrags auf Anerkennung ist jederzeit möglich.

Träger müssen für anerkannte Angebote einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht beim LFP einreichen. In diesem werden die Tätigkeiten des vergangenen Jahres, insbesondere die Anzahl und Art der übernommenen Entlastungsleistungen sowie der dafür eingesetzten Kräfte, beschrieben. Spätestens bis zum 1. April des Folgejahres muss dieser beim LFP eingegangen sein.

Wichtige Dokumente sollten am besten per Einschreiben mit Rückschein verschickt werden. Um eine Anerkennung zu erhalten, müssen verschiedene Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt werden.

## Welche Anerkennungs Voraussetzungen gibt es?

Das Angebot „haushaltsnahe Dienstleistungen“ muss von einer geeigneten Fachkraft geleitet werden.

Die Unterstützung im Alltag wird von ehrenamtlich Helfenden oder nicht ehrenamtlich Helfenden (angestellten Mitarbeitenden) übernommen. Die Helfenden benötigen eine angemessen fachbezogene Schulung. Die Schulung beinhaltet 40 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten. Diese besteht aus dem Modul 1 „Betreuung Pflegebedürftiger“ (15 UE), Modul 2 „Kommunikation und Begleitung“ (15 UE) und Modul 3 „Unterstützung bei der Haushaltsführung“ (10 UE). Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) bestehen.

Es muss ein angebotsbezogenes Konzept zur Qualitätssicherung erarbeitet und vorgelegt werden. Aus diesem müssen sich folgende Inhalte ergeben:

- Kontaktdaten
  - Zielgruppe des Angebots
  - Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebotes)
  - Regionale Verfügbarkeit des Angebots
  - Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
  - Angaben zur Qualifikation der ehrenamtlich und nicht ehrenamtlich Helfenden
  - Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Helfenden
  - Höhe der Kosten, die den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
  - Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Helfende
  - Informationen zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen
- Änderungen im Konzept müssen dem LFP mitgeteilt werden.

## Weitere Informationen



FACHSTELLE FÜR  
DEMENTZ UND PFLEGE  
Bayern

Sulzbacher Straße 42  
90489 Nürnberg  
091 1 / 477 565 30  
www.dmenez-pflege-bayern.de  
info@demenz-pflege-bayern.de

Das Angebot muss regelmäßig, verlässlich und auf Dauer ausgerichtet sein.

Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Mindestlohn (bei nicht ehrenamtlich Helfenden) beachtet werden.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Helfende darf durchschnittlich 200 € pro Monat nicht übersteigen.

## Gibt es eine Förderung?

Für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag gibt es eine Förderung. Der Antrag auf Förderung muss bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim LFP eingegangen sein.

Träger müssen für geförderte Angebote einen Sachbericht mit Verwendungsnachweis bis zum 1. April des Folgejahres beim LFP einreichen. Es können nur Angebote mit ehrenamtlich Helfenden gefördert werden. Die Förderpauschale des Freistaats Bayern für die notwendigen Personal- und Sachkosten beträgt für die Koordination, Organisation, die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung der ehrenamtlich Helfenden einschließlich deren Aufwandsentschädigung für jede volle Einsatzstunde eines ehrenamtlich Helfenden bis zu 2,00 €. Voraussetzung ist, dass alle ehrenamtlich Helfenden eines Trägers aus den Angeboten ehrenamtlicher Helferkreis, Alltagsbegleiterinnen und -begleiter, Pflegebegleiterinnen und -begleiter und haushaltsnahe Dienstleistungen zusammen mindestens 250 Einsatzstunden im Jahr erbracht haben

Die Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch den Freistaat Bayern wird – ebenso wie eine etwaige kommunale Förderung – von den Pflegekassen verdoppelt.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert. Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege



**Freie Wohlfahrtspflege**  
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Deutsches  
Rotes Kreuz



Bayerisches  
Rotes Kreuz



Diakonische  
Werk Bayern



Caritasverband  
für Bayern

Bildnachweis: www.pixabay.de